

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

39 (2.5.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 39

KARLSRUHE, 2. MAI 1952

VerfNr 272—282

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 272 Dienstbefreiung von Beamten für gewerkschaftliche, wissenschaftliche, sonstige fachliche oder staatsbürgerliche Zwecke
 273 Erholungsurlaub für Beamte
 274 Gesundheits- und Kurfürsorge
 275 Kinderzuschlag; hier: Neuausgabe des Vordrucks „Forderungsnachweis für Kinderzuschläge“
 276 Privatgleisanschlüsse
 277 Wahl der Amtsbetriebsräte

III. Betrieb und Fahrplan

- 278 Buvo; Übersicht der eiligst zu erstattenden Meldungen

279 Kursbücher und Taschenfahrpläne

IV. Verkehr

- 280 Eilzughalt in Tiengen (Oberrhein)
 281 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 282 Aufbewahrung von Knallkapseln

VIII. Nachrichten

- Eisenbahn-Lehrbücherei; Druckfehlerberichtigung
 Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

272 Dienstbefreiung von Beamten für gewerkschaftliche, wissenschaftliche, sonstige fachliche oder staatsbürgerliche Zwecke 3 A P 10 a Pou (ABl 39. 2. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 135/1949, 276/1949, 651/1950 und 358/1951

— Entspringt Erlaß BVM vom 28. 2. 1952 — A 1 — Pf 9/51 In/52 — Verfügungen GDE vom 20. 3. und 8. 4. 1952 — 3.304 Pou — gleichen Betreffs —

Die Abschnitte V und VI der Richtlinien für besondere Urlaube der Reichsbahnbeamten — PV I S Heft 1 **17.6** — erhalten mit sofortiger Wirkung für den Bereich der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen folgende Fassung:

V.

Kurzer Urlaub zu persönlichen Zwecken der Beamten, für gewerkschaftliche, wissenschaftliche, sonstige fachliche oder staatsbürgerliche Zwecke

1. Für wichtige persönliche oder sonstige dringende Angelegenheiten (z B Todesfälle oder schwere Erkrankungen naher Angehöriger, Erbschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- oder Versorgungsangelegenheiten, Umzug usw), die nicht außerhalb der Dienstzeit erledigt werden können, kann kurzer Urlaub bis zu 3 Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. Die Dauer dieses Urlaubs muß jedoch im Einzelfall auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Für die Gewährung des Urlaubs ist der Leiter der Hauptdienststelle zuständig.

Reicht ein Urlaub von 3 Arbeitstagen jährlich in besonderen Fällen nicht aus, so kann der Amtsvorstand ausnahmsweise Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu 6 Arbeitstagen im Jahre gewähren.

Reicht auch dieser Urlaub für die genannten Zwecke nicht aus, so ist die über 6 Arbeitstage im Jahr hinausgehende Dauer auf den Erholungsurlaub, notfalls auch für das folgende Urlaubsjahr, anzurechnen.

2. Einem Beamten wird zur Teilnahme an Tagungen — nicht Schulungslehrgängen — der Gewerkschaften auf Anfordern seiner Gewerkschaft (Haupt- oder Bezirksleitung) Dienstbefreiung bis zu 6 Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weiterzahlung der Dienstbezüge erteilt, sofern nicht dringende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Die obersten Dienstbehörden können eine solche Dienstbefreiung bis zu 12 Arbeitstagen im Jahr, in besonderen Fällen darüber hinaus, erstrecken.

3. Bei Urlaubsanträgen für die Teilnahme an Tagungen, die wissenschaftlichen, sonstigen fachlichen oder staatsbürgerlichen Zwecken dienen, kann nach Ziffer 2 verfahren werden.

Die Dienstbefreiung nach Ziffer 1 bis 3 wird nicht gegenseitig angerechnet; es kann also dem gleichen

Beamten Dienstbefreiung sowohl nach Ziffer 1 wie nach Ziffer 2 und 3 gewährt werden.

VI.

Längere Urlaube zu persönlichen Zwecken der Beamten, für öffentliche Zwecke oder zur Betätigung im Dienst der Gewerkschaften

1. Längerer Urlaub zu persönlichen Zwecken, z B zur eigenen Fortbildung des Beamten oder zur Beschäftigung im Dienst eines privaten Dienstberechtigten, kann nur erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dem Antrage sind in jedem Falle die Vereinbarungen mit dem privaten Dienstberechtigten, die insbesondere Angaben über die Vergütung enthalten müssen, beizufügen.

2. Für die Dauer des Urlaubs entfallen stets die gesamten Dienstbezüge des Beamten. Es ist ferner das Anwärterdienstalter, das allgemeine Dienstalter und das Besoldungsdienstalter (Diätendienstalter) um die Dauer des gesamten Urlaubs zu kürzen; der Beamte darf während des Urlaubs weder angestellt noch befördert werden.

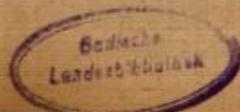
3. Die Zeit des Urlaubs rechnet nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

4. Bei einem Urlaub des Beamten von mehr als einem Monat zur Betätigung im Privatdienst hat der private Arbeitgeber nachstehende Erklärung abzugeben:

„Der wird unter folgenden Bedingungen zur Dienstleistung bei beurlaubt. befindet sich bei Beginn der Beurlaubung im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Wenn seine Dienstfähigkeit während des Urlaubs oder in späterer Zeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder der Tod des Beamten eintritt, wird die Deutsche Bundesbahn für ihre durch die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten verursachten Aufwendungen an Stellvertreterkosten, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen usw von schadlos gehalten werden, sofern die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten während der Beurlaubung eingetreten oder verursacht worden ist.“

5. Der Urlaub darf höchstens 6 Monate betragen. Für die Bewilligung sind die Eisenbahndirektionen zuständig. Über ausnahmsweise Verlängerung des Urlaubs über 6 Monate hinaus entscheidet die Generaldirektion.

6. Dient der Urlaub neben persönlichen Zwecken des Beamten auch Belangen der Deutschen Bundesbahn, so können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Auch kann von der Anwendung der Ziffern 2 bis 4 abgesehen werden. Die Entscheidung für diese Fälle und über etwaige Ausnahmen von der vorgesehenen Regelung trifft die GDE. Dient der Urlaub neben persönlichen Zwecken des Beamten auch Zwecken der Gewerkschaften oder



sonstigen öffentlichen Belangen, so kann von der Anwendung der Ziffern 2 und 3 abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die GDE.

7. a) Bei Beurlaubungen zur ausschließlichen Wahrnehmung von Belangen der Deutschen Bundesbahn oder sonstigen öffentlichen Belangen werden die Bedingungen für die Erteilung des Urlaubs im Einzelfall von der GDE festgesetzt.

b) Längerer Urlaub zur ausschließlichen Betätigung im Dienste der Gewerkschaften kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist von der zuständigen Landesgewerkschaft an die Eisenbahndirektion zu stellen.

Der Urlaub darf höchstens 3 Jahre betragen. Für die Bewilligung des Urlaubs bis zu 6 Monaten sind die Eisenbahndirektionen zuständig. Über die Bewilligung eines längeren Urlaubs oder die Verlängerung des bereits bewilligten Urlaubs über 6 Monate hinaus entscheidet die GDE.

Für die Dauer des Urlaubs entfallen die gesamten Dienstbezüge des Beamten. Von einer Kürzung des Anwärterdienstalters, des allgemeinen Dienstalters und des Besoldungsdienstalters (Diätendienstalters) für die Dauer des Urlaubs wird abgesehen. Auch darf der Beamte während des Urlaubs angestellt oder befördert werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Die Zeit des Urlaubs rechnet als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Dauert der Urlaub länger als 1 Monat, so haben die Gewerkschaften die Erklärung nach Ziffer 4 abzugeben.

8. Auf die Wirkungen der Beurlaubung (Ziffer 1 bis 7) ist der Beamte bei Erteilung des Urlaubs ausdrücklich hinzuweisen. Entscheidet die GDE, daß die Zeit des Urlaubs als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist, so ist dies dem Beamten alsbald, spätestens bei Beendigung des Urlaubs mitzuteilen.

Zusatz der Eisenbahndirektion Karlsruhe:

Zu Abschnitt V Ziffer 2:

Anträge auf Beurlaubung zur Teilnahme an Tagungen der Gewerkschaften sind in jedem Einzelfall von dem Beamten selbst unter Vorlage eines schriftlichen Mandats der Gewerkschaft (Haupt- oder Bezirksleitung) auf dem Dienstwege so rechtzeitig einzureichen, daß die Vertretung ordnungsgemäß geregelt werden kann. Für die Bewilligung des Urlaubs bis zu 6 Arbeitstagen im Jahr sind die Herren Amtsvorstände und Werkdirektoren sowie die Vorstände der Direktionsbüros zuständig. Anträge für mehr als 6 Arbeitstage im Jahr sind der ED vorzulegen. Für Schulungslehrgänge der Gewerkschaften wird keine Dienstbefreiung mehr gewährt.

Zu Abschnitt V Ziffer 3:

Urlaubsanträge zur Teilnahme an Tagungen, die wissenschaftlichen, sonstigen fachlichen oder staatsbürgerlichen Zwecken dienen, sind der ED zur Genehmigung vorzulegen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, den dienstlich abkömmlichen Beamten zum Besuch der Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen der Verwaltungsakademien auf Antrag stundenweise Urlaub ohne Anrechnung zu gewähren. Personalmehraufwand darf hierdurch nicht eintreten. Zuständig für die Gewährung der erforderlichen Dienstbefreiung sind die Leiter der Hauptdienststellen, bei Nebendienststellen die zuständigen Amtsvorstände. Der laufende Besuch der Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen der Verwaltungsakademie ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Teilnahme an derartigen Lehrgängen ist der ED anzuzeigen.

Die ABIVerf 135/1949, 276/1949, 651/1950 und 358/1951 sind unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen.

Die mit den Personalvorschriften — PV I S Heft 1 — ausgerüsteten Stellen vermerken diese ABIVerf bei Ziffer **17.6** Abschnitt V und VI.

Unser UNFALL Warndienst

Die laufende Maschine - ein gefährliches Tier!

In einem Gleislager entfernte ein Arbeiter mit dem Schieber Späne aus der Schienenentgratungsmaschine; dabei wurde das Werkzeug von den Walzen erfaßt. Um den Schieber herauszuziehen, griff er mit der Hand in die Maschine. Schwere Quetschung und Verlust eines Fingers waren die Folgen. Der Umstand, daß der Verletzte bei seiner Arbeit unzulässigerweise auch noch Handschuhe trug, hat den Unfall wesentlich begünstigt.

Präge Dir ein!

Hände weg von laufenden Maschinen; bei der Bedienung ist das Tragen von Schürzen, Handschuhen und Halstüchern verboten.

5 Ps 75 Usu



273 Erholungsurlaub für Beamte

3 P 10 a Pou (ABl 39. 2. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 744/1951
— Entspringt Verf HVB v. 18. 3. 1952 — 13.132 Pou —
GDE v. 28. 3. 1952 — 3.304 Pou —

Beamte, die nach Ziffer 3 der ABIVerf 744/1951 erst am 1. November des Urlaubsjahres oder später urlaubsberechtigt werden, erhalten keinen Winterzusatzurlaub.

Bei den Ziffern 3 und 7 der ABIVerf 744/1951 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

274 Gesundheits- und Kurfürsorge

5 H Ps 103/Ugk (ABl 39. 2. 5. 52.)

Vorgänge: ABIVerf 512/1950, 601/1950, 966/1951

Aus vielen fernmündlichen Anrufen von Bediensteten entnehmen wir, daß sie über die Heil- und Kurfürsorge bei der Eisenbahndirektion Karlsruhe nicht genügend unterrichtet sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Die wesentlichsten Bestimmungen über die Durchführung von Kuren sind in Amtsblatt-Verfügung 512/1950 bekanntgegeben. Die unter Abschnitt V A dieser Verfügung getroffenen Anordnungen über Zahlung von Krankengeld und Lohn während der Dauer einer Heilkur sind aufgehoben und durch die Bestimmungen in Amtsblatt-Verfügung 601/1950 ersetzt. Auf sie wurde in Amtsblatt-Verfügung 966/1951 nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Was die Heil- und Kurfürsorge der Eisenbahndirektion und die Erholungsfürsorge des Eisenbahn-Sozialwerks leisten, ist aus dem allen Dienststellen, den Vertrauensmännern des Eisenbahn-Sozialwerks und den Personalvertretern übersandten „Merkblatt über die Tuberkulose-, Kur- und Erholungsfürsorge“ zu ersehen.

Wir ersuchen die Dienststellenleiter, das Personal bei Gelegenheit (im Dienstunterricht und bei Betriebsversammlungen) über den Inhalt dieses Merkblattes zu unterrichten. Insbesondere sollen sich die Sachbearbeiter des Sozialdienstes bei den Dienststellen die Bestimmungen des Merkblattes zu eigen machen.

Besonders ist zu beachten:

Die Durchführung von Kuren (ausgenommen reine Erholungskuren) ist Aufgabe der Verwaltung (Eisenbahndirektion, Heil- und Kurfürsorge). Kuranträge (auf Vordruck 104 01) sind daher nicht durch den Vertrauensmann des Eisenbahn-Sozialwerks, sondern durch den Dienststellenleiter zu stellen. Sie sind daher auch nicht an die Bezirksfürsorge, sondern an die Eisenbahndirektion (Sozialbüro) vorzulegen. Zuvor ist der Kurantrag dem örtlichen Betriebsrat zur Mitwirkung zuzuleiten. Die Mitwirkung muß ersichtlich sein (Rückseite des Kurantrages).

Der Herr Bahnarzt, den wir mit der Nachuntersuchung des Kurbedürftigen beauftragen, kann sich nur dann ein genaues Bild über dessen Krankheitszustand machen, wenn ihm alle seitherigen Unter-

suchungsergebnisse vorgelegt werden. Es ist daher dringend erforderlich, daß dem Kurantrag eine ausführliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Erkrankung und alle Befundberichte über Röntgen-Aufnahmen, Elektrokardiogramm, Blutuntersuchungen (Blutbild, Blutsenkung, Blutzucker), Harnuntersuchungen (Sediment, Eiweiß: Ebbach, Zucker: Insulin), Grundumsatzbestimmung beigegeben werden. Auch fachärztliche Berichte sind vorzulegen. Dadurch werden Nachfragen und zeitraubende Erhebungen vermieden.

Abschließend bemerken wir nochmals:

Die bei der Heil- und Kurfürsorge eingehenden Kuranträge werden ohne Ansehen der Person allein nach den vertrauensärztlichen Vorschlägen und nach den gesundheitlichen Belangen behandelt. Im Vordergrund steht der Kranke, der einer Heilung bedarf. Um ein geordnetes Arbeiten zu ermöglichen, müssen wir dringend bitten, die vielen Anrufe zu unterlassen, mit denen der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kuranstalt erfragt oder beschleunigt und besondere Berücksichtigung gewünscht wird. Diese Anrufe stören und behindern nur unsere Arbeit, die wir selbst — zum Nutzen aller Beteiligten — so rasch wie möglich durchführen möchten.

Die Genehmigung zu einer Kur erteilt — mit Ausnahme der Genesungskuren — das Eisenbahn-Sozialamt Frankfurt (Main), es bestimmt auch die Kuranstalt, in der die Kur durchgeführt werden soll. Die Einberufung zur Kur erfolgt durch die Kuranstalt nach Freiwerden der Betten. Hierauf haben wir keinen Einfluß.

275 Kinderzuschlag; hier: Neuausgabe des Vordrucks „Forderungsnachweis für Kinderzuschläge“

3 A P 21 Pbs/Plts (ABl 39. 2. 5. 52.)

1. Die Forderungsnachweise für Kinderzuschläge (Vordruck 200 52 und 200 54) sind geändert und zu einem Vordruck 200 52 vereinigt worden. Der neue Vordruck braucht künftig abweichend von § 8 (5) KRBV (DV 200) und § 5 (6) RV-Lohn am Jahresende nicht mehr neu erstellt, sondern kann für 8 aufeinander folgende Jahre verwendet werden, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

Bei Vorlage des neuen Formblattes im Laufe des Jahres bestätigen die Dienststellen in dem dafür vorgesehenen Feld nach den ihnen bekannten Verhältnissen oder den ihnen vorgelegten Unterlagen (vgl. § 5 RV-Lohn) die Richtigkeit der Eintragungen. Die mit einem Sternchen versehenen Erklärungen werden zunächst nicht abgegeben. Erst am Jahresschluß hat der Forderungsberechtigte die Erklärung unter Angabe des Datums zu unterschreiben und damit zu bestätigen, daß die für den Bezug des bisherigen Kinderzuschlages maßgebenden Verhältnisse bis jetzt bestanden haben und auch weiter bestehen. Zu diesem Zweck sind die Forderungsnachweise jährlich Anfang Dezember von den Kassen- und Lohnrechnern den Dienststellen zuzuleiten. Nach Abgabe der von den Bediensteten gefertigten Erklärungen sind die Vordrucke unverzüglich wieder zurückzugeben. Ein „Gesehen-Vermerk“ der Dienststelle entfällt.

Die Dienststellenleiter sind dafür verantwortlich, daß die Bediensteten vor Abgabe der Erklärung darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese eine dienstliche Äußerung darstellt, die sie zu wahrheitsgetreuen Angaben verpflichtet und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ihre zivil-, straf- und dienststrafrechtliche Verantwortung begründet.

Für die Dauer ihrer Gültigkeit sind die Forderungsnachweise der Beamten und Angestellten mit den dazu gehörigen Anlagen (Schul- oder Einkommensbescheinigungen) von Jahr zu Jahr zum neuen Rechnungswerk zu nehmen. Nur die abgelaufenen Forderungsnachweise und die nicht mehr gültigen Anlagen verbleiben am Jahresschluß beim abgeschlossenen Besoldungsblatt. Bei Lohnempfängern sind diese gemäß § 5 (7) RV-Lohn aufzubewahren.

Wird für neu oder wieder hinzugetretene Kinder Kinderzuschlag beantragt, so ist künftig entgegen der bisherigen Bestimmung keine Änderungsmitteilung, sondern ein neuer Forderungsnachweis auszufüllen. Im Forderungsnachweis sind auch die Kinder einzutragen, für die bereits Kinderzuschlag gezahlt wird. In diesen

Fällen ist von der Dienststelle die Richtigkeitsbescheinigung auf Grund der Unterlagen abzugeben, die für das neu hinzutretende Kind vorzulegen sind. Die Angaben über die bisherigen Kinder sind möglichst mit den Angaben im alten Forderungsnachweis zu vergleichen.

Ein neuer Forderungsnachweis ist künftig nach Ziffer 13 der Bemerkungen im Vordruck 200 52 auszufüllen und bei der zuständigen Kasse, Betreuungs- oder Beschäftigungsstelle abzugeben, wenn:

- a) ein Kind das 16. Lebensjahr vollendet und die Voraussetzungen für die Weiterzahlung des Kinderzuschlages gegeben sind,
- b) ein über 16 Jahre altes Kind nach beendeter Schul- oder Berufsausbildung eine Berufsausbildung vornimmt,
- c) der Kinderzuschlag nur für eine befristete Zeit bewilligt war und die Weiterzahlung nach Ablauf dieser Zeit weiter beantragt wird oder
- d) ein in Ausbildung stehendes Kind das 24. Lebensjahr vollendet und die Voraussetzungen für die Weiterzahlung des Kinderzuschlages weiterhin gegeben sind.

Dagegen ist vom Bezugsberechtigten eine Änderungsmitteilung auszufertigen und abzugeben, wenn:

- a) ein Kind, für das Kinderzuschlag gezahlt wird, vom Zahlungsempfänger nicht mehr unterhalten wird,
- b) das anrechenbare Einkommen eines über 16 Jahre alten Kindes insgesamt 40.— DM monatlich zu einem früheren Zeitpunkt erreicht oder übersteigt als bisher angegeben,
- c) das Kind die Schule oder Lehrstelle wechselt,
- d) eine dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht mehr besteht,
- e) ein Kind nach vollendetem 16. Lebensjahre die Schul- oder Berufsausbildung vorzeitig abbricht oder beendet, heiratet oder stirbt oder
- f) wenn sonstige Umstände eintreten, die einen Einfluß auf die Zahlung des Kinderzuschlages haben.

2. Bei der Prüfung der Besoldungsblätter des abgelaufenen Geschäftsjahres durch das Personalbüro (erstmalig 1953) sind die Forderungsnachweise von den einzelnen Kassen nacheinander anzufordern und alsbald wieder zurückzugeben. Die vorräufigen alten Vordrucke sind aufzubrauchen.

Diese ABlVerf ist bei § 5 (6 u 7) RV-Lohn und § 8 KRBV zu vermerken. Ihre Änderung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

276 Privatgleisanschlüsse 12 Lg 5 Lp (ABl 39. 2. 5. 52.)

Verf. HVB 6A.861 Lp 61 vom 22. 4. 1952

Die HVB verlangt folgende Angaben getrennt für Bahnhofsanschlüsse und Anschlüsse auf freier Strecke:

1. Anzahl der Privatgleisanschlüsse nach dem Stande vom 31. 12. 1951,
2. Einnahmen an Anschlußgebühren im Jahre 1950 und 1951,
3. Entfällt,
4. Einnahmen an Pauschvergütungen im Jahre 1950 und 1951,
5. Welche Mehrausgaben sind der DB für die Bedienung der Privatgleisanschlüsse im Jahre 1950 und 1951 dadurch erwachsen, daß der in Betracht kommende Wagenladungsverkehr nicht auf der öffentlichen Ladestraße abgewickelt werden kann, sondern einer besonderen Behandlung bedarf. Bei der Ermittlung der Kosten für den Rangier- und Stellwerkdienst u. dgl. sind die derzeitigen Sätze der DV 226 anzuwenden.

Die Bahnhöfe mit Privatgleisanschlüssen oder solchen gleichgestellten bahneigenen Ladegleisen melden die Angaben zu Oz 1, 2 und 5 bis sp. 15. 5. 1952 an die BÄ.

Die Angaben zu Oz 3 werden bei der ED ermittelt. Die Angaben zu Oz 4 ermitteln die BÄ.

Die BÄ stellen die Ergebnisse ihrer Bezirke zusammen, getrennt für die Jahre 1950 und 1951 sowie für Bahnhofsanschlüsse und Anschlüsse auf freier Strecke, und übersenden diese bis sp. 25. 5. 1952 an das Grundverwaltungsamt der ED (Lg 5).

Die Termine sind pünktlich einzuhalten.
Bemerkungen:

- Zu 1) Bei der Zahl der Privatgleisanschlüsse sind die Nebenanschlüsse mitzuzählen.
Zu 2) Zu den Einnahmen sind alle auf gekommenen Anschlußgebühren zu rechnen ohne Rücksicht darauf, wo sie bezahlt werden (Absender oder Empfänger), sowie die zur Erhebung kommenden Sondergebühren für die Bereitstellung von Wagen innerhalb der Anschlüsse.
Zu 5) Die Mehrausgaben für die Bedienung der Privatgleisanschlüsse sind nach dem Zeitaufwand für Lok und Rangierpersonal zu berechnen, der mehr gebraucht wird als für die Bereitstellung der Wagen auf der öffentlichen Ladestraße. Die Kosten für das Lokpersonal sind in den Kostensätzen für die Lok enthalten. Mehrkosten für Stellwerksdienst, Weichenbedienung usw werden nur in Ausnahmefällen entstehen.

277 Wahl der Betriebsräte

2 P 70 Pv (ABl 39. 2. 5. 52.)

Auf Wunsch der Bezirkspersonalvertretung geben wir bekannt:

Die Wahl der Betriebsräte gem § 6 der Bestimmungen über die Bildung der Betriebsräte bei der BV SWDE findet in der Zeit vom 15. bis 30. Mai 1952 statt.

Wir bitten die Amtsvorstände, gem § 13 der Betriebsrätevereinbarung den Wahlvorstand im Benehmen mit dem Bezirksbetriebsrat sofort zu bestellen und mit der Durchführung der Wahl zu beauftragen.

Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen und Fristen der Betriebsrätevereinbarung in gleicher Weise wie für die Wahl der örtlichen Betriebsräte. Den Tag der Wahl bestimmt jeweils der Wahlvorstand.

Die Wahl der nach den Ergänzungsbestimmungen der ED Karlsruhe zur Betriebsrätevereinbarung von den örtlichen Betriebsräten der ED, des Gbhl, Gl, der Fm und der Kwst sowie der EAW'e Offenburg und Friedrichshafen zu bildenden Ausschüsse ist ebenso bis 30. 5. 1952 durchzuführen.

Die Wahlvorstände teilen der ED und dem Bezirksbetriebsrat das Ergebnis der Wahl spätestens 3 Tage nach dem Wahltag durch Übersendung von Abschriften der Wahlniederschrift mit (§ 11 der Wahlordnung).

III. Betrieb und Fahrplan

278 Buvo; Übersicht der eiligst zu erstattenden Meldungen

31 B 4 Bum (ABl 39. 2. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 956/1949

Die „Übersicht der bei Betriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen durch die zuständige Unfallmeldestelle eiligst zu erstattenden Meldungen“, eingeführt mit ABIVerf 956/1949, ist neu aufgelegt und verteilt worden. Die mit ABIVerf 289/1951, 835/1951, 27/1952 und 224/1952 bekanntgegebenen Änderungen sind eingearbeitet. Die Unfallmeldestellen erhalten je 1 und die Ämter je 3 Stück. Eingang überwachen. Nachbestellungen bei der ED (Aa B 4).

279 Kursbücher und Taschenfahrpläne

33 Bf 20 BfDp (ABl 39. 2. 5. 52.)

Für die zum Sommerfahrplanabschnitt vom 18. Mai 1952 an neu erscheinenden amtlichen Kursbücher und Taschenfahrpläne ist für die Verkaufsstücke als erster Verkaufstag der 10. Mai 1952 festgesetzt. Vor

diesem Tage dürfen die Kursbücher und Taschenfahrpläne nicht verkauft werden, auch wenn solche vorher schon angeliefert werden. Der Verkauf durch die Fahrkartenschalter und die Bahnhofsbuchhandlungen muß möglichst gleichzeitig beginnen. Bahnhöfe verständigen Personal und die Bahnhofsbuchhandlungen.

Die Kursbücher stellen ein wertvolles Werbemittel für die Bundesbahn dar. Es ist deshalb für weitgehende Verbreitung zu sorgen und dem Absatz der Bücher besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Fahrkartenschalter und die Bahnhofsbuchhandlungen sind anzuhalten, die Kursbücher und Taschenfahrpläne sichtbar auszulegen und sie den Reisenden anzubieten.

Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, daß der Verkauf der Kursbücher und Taschenfahrpläne durch die Bundesbahn nur an den Schaltern oder an besonderen Verkaufsständen auf Bahngelände getätigt werden darf.

IV. Verkehr

280 Eilzughalt in Tiengen (Oberrhein)

9 Vt 7 VzP (ABl 39. 2. 5. 52.)

Ab 18. Mai 1952 halten die Eilzüge E 136 und E 139 in Tiengen (Oberrhein). Dieser Halt ist nur für Reisende von und nach deutschen Bahnhöfen bestimmt. Für Reisende, die aus oder in Richtung Basel über Erzingen (Baden) nach und aus der Schweiz aus- oder einreisen, findet die Zollkontrolle beim Zollamt Waldshut-Bahnhof statt.

281 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 39. 2. 5. 52.)

Am 25. April 1952 wurde die Wdb Nr 4 über A) Ladefristen im Besatzungsverkehr, B) RIV-Verkehr (Ergänzung zur Wdb 3/52) an sämtliche Ämter, Bfe, Ga, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

282 Aufbewahrung von Knallkapseln

24 St 23 Stbo (ABl 39. 2. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 76/1951

(Vfg EZA Minden 7903 Stwnv 61/3 vom 4. 2. 1952.)

Die neuen Knallkapseln (runde Ausführung, Zeichnung Stbe 174.61) sind gegenüber den alten Knallkapseln (ovale Ausführung) unempfindlicher. Wir halten daher die Zwischenlage aus Wellpappe bei den neuen Knallkapseln nicht mehr für notwendig. Bei der Aufbewahrung der Knallkapseln in den dafür vorgesehenen Büchsen, empfehlen wir daher, entweder nur alte Knallkapseln mit Wellpappe, oder nur neue und dann ohne Wellpappe hineinzulegen.

An alle Stellen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn-Lehrbücherei; Druckfehlerberichtigung

4 P 63 Puh (ABl 39. 2. 5. 52.)

Vorgang: ABl Nr 38 Seite 138

In der ersten Zeile des 2. Absatzes der vorst. Verfügung sind die Worte „hat einen Umfang von 112 Seiten, ein Teil“ zu ersetzen durch „beschreibt die Ausrüstung für die Sicher-“.

In der ersten Zeile des 3. Absatzes muß es statt 12 Seiten 112 Seiten heißen.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 39. 2. 5. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
B-Rate, stv Wachenleiter der Bp-Wache Lindau-Reutin — 3 HP 42 —	sofort	—	12.5.1952	
Bahnhofsschaffnerposten beim Bf Freudenstadt Stadt — 3 HP 46 —	sofort	—	15.5.1952	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A angehören. Wegen der Wohnungsfrage werden ledige Bedienstete bevorzugt.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C.F.Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe